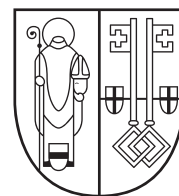


KREFELDER AMTSBLATT

Stadt Krefeld | Presse und Kommunikation | Telefon 0 21 51 86 14 02
Fax 86 14 10 | Mail: nachrichten@krefeld.de



48 | 22

77. Jahrgang Nummer 48 | Donnerstag, 1. Dezember 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat..... S. 323

BekanntmachungenS. 323

Auf einen BlickS. 332

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 5. Dezember bis 9. Dezember 2022 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 6. Dezember 2022

17.30 Uhr Sitzung des Ausschusses für Verwaltung, Ordnung und Sicherheit, Seidenweberhaus (nicht öffentlich)

18.00 Uhr gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Verwaltung, Ordnung und Sicherheit mit dem Ausschuss für Soziales, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Inklusion, Senioren und Integration und der Bezirksvertretung Mitte, Seidenweberhaus (keine Einwohnerfragestunde)

Mittwoch, 7. Dezember 2022

10.00 Uhr Seniorenbeirat, Seidenweberhaus

16.00 Uhr Haupt- und Beschwerdeausschuss, Seidenweberhaus

17.00 Uhr Rat, Seidenweberhaus

Donnerstag, 8. Dezember 2022

17.00 Uhr Integrationsausschuss, Seidenweberhaus

BEKANNTMACHUNGEN

**EINLADUNG ZUR 19. SITZUNG DES RATES,
MITTWOCH 07.12.2022, 17:00 UHR,
SAAL 1 DES SEIDENWEBERHAUSES,
THEATERPLATZ 1, 47798 KREFELD**

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen und Eingänge

2. Einwohnerfragestunde
3. Stärkungspaket Innenstadt - Handlungsprogramm für eine attraktivere Krefelder Innenstadt
hier: Maßnahmenübersicht
 - 3.1 Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
 - 3.2 Alkoholkonsumverbot
 - 3.3 Betteln im öffentlichen Raum
 - 3.4 Stärkungspaket Innenstadt
- Einbringung eines Antrags der SPD-Fraktion vom 15.11.2022 -
4. Weisung an den Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR
hier: 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR (GebSAbf) vom 06. Februar 2019
5. Weisung an den Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR
hier: 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Krefeld (Gebührensatzung Reinigung - GebSRein) vom 06. Februar 2019
6. Weisung an den Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR
hier: 5. Änderungssatzung der Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 06. Februar 2019 für das Jahr 2022
7. Weisung an den Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR
hier: 5. Änderungssatzung der Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 06. Februar 2019 für das Jahr 2023
8. Weisung an den Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR
hier: 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Friedhöfe des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR (Friedhofsgebührensatzung)
9. Weisung an den Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR
hier: 5. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung des Inhaltes von

Grundstücksentwässerungsanlagen
(Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
(Entsorgungsgebührensatzung)
vom 06. Februar 2019

10. Nachbewilligung im Teilergebnisplan 2022
hier: Gewerbesteuerumlage
11. Weisung an den Vertreter der Stadt Krefeld in der
ordentlichen Gesellschafterversammlung der DSM
Krefeld Außenwerbung GmbH
hier: Bestellung eines Geschäftsführers
12. Beteiligungen der Stadt Krefeld -
Bericht für das Geschäftsjahr 2021
13. Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für
Einsätze der Feuerwehr Krefeld
hier: 8. Änderung
14. Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der
Feuerwehr der Stadt Krefeld; hier: 30. Änderung
15. Förderung einer Machbarkeitsstudie durch die
Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und
Medien: Unterbringung des beweglichen Denkmals
Entomologische Sammlungen am Standort Stadtbad
Neusser Straße
16. Übersicht und Priorisierung von
Hochbauvorhaben des ZGM
17. Feststellung des Wirtschaftsplans 2023 für die
eigenbetriebsähnliche Einrichtung
Zentrales Gebäudemanagement Krefeld
18. Energiebericht 2021 und Ausblick 2022
19. Teilnahme am kommunalen Energiemanagement
System und der Zertifizierung (Kom.EMS)
20. Satzung über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer
der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 837
'Hülser Straße / nordwestlich Weggenhofstraße'
21. Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahren
zur Klimafolgenanpassung und Teilnahme am
European Climate Adaptation Award:
Klimaanpassungspolitisches
Aktivitätenprogramm für 2023
22. Um- und Nachbesetzungen in Ausschüssen
und sonstigen Gremien
23. Ausschreibung zur Ausweitung des
Carsharing-Angebots
- Einbringung eines Antrages von Rf. Althoff vom
01.11.2022 -
24. Folgen des Klimawandels - Gründung einer
Arbeitsgruppe
- Einbringung eines Antrages der Ratsgruppe
Freie Wähler vom 02.11.2022 -

25. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

1. Mitteilungen und Eingänge
2. Veranstaltungshalle
3. Verkauf einer städtischen Immobilie am
Konrad-Adenauer-Platz
4. Übertragung des Grundstückes Hüttenallee 241
(Gemarkung Bockum, Flur 3, Flurstück 142) aus der
Bilanz der Kernverwaltung in die Bilanz des
Zentralen Gebäudemanagements
5. 1.Nachtrag zur EKRG-Vereinbarung mit der
DB Netz AG über die Brückenaufweitung
der Eisenbahnüberführung Trift mit Stützwänden
für den Anschluss der Promenade an die
Hochfelder Straße
- Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
(Vorlage Nr. 4051/22DB)
6. Anfragen

Krefeld, 30.11.2022
Frank Meyer
Oberbürgermeister

REDE VON HERRN STADTKÄMMERER CYPRIAN ANLÄSSLICH DER EINBRIN- GUNG DES HAUSHALTSPLANENTWUR- FES 2023 IN DEN RAT DER STADT KREFELD AM 17. NOVEMBER 2022

- Es gilt das gesprochene Wort -

Sperrfrist 17.11.2022, 19:30 Uhr

1 Einleitung / Grundaussagen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
meine sehr verehrten Damen und Herren,

jedes Jahr stehen die Finanzverantwortlichen der Kommunen,
meine Kolleginnen und Kollegen, Land auf, Land ab vor den Räten,
um die Haushaltsplanungen und die finanziellen Rahmen-
bedingungen zu erläutern.

Es gibt Haushaltsjahre, in denen die Konzentration auf einer so-
liden Ertragsplanung liegt und solche, in denen es darum geht,
Aufwendungen „nicht aus dem Ruder laufen zu lassen“. Jahre,

in denen die „einzige Sorge“ ist, am Ende mit einer „schwarzen Null“ abschließen zu können. In Anbetracht der letzten Monate klingt dies schon fast „langweilig“.

Und es gibt Jahre wie dieses. Jahre, in denen eine Krise die andere jagt. Jahre, in denen ungewiss ist, was die Zukunft bringen mag. Dachten wir, die Corona Pandemie sei unsere größte Herausforderung, so blicken wir seit Februar d.J. sorgenvoll gen Osten Europas, weil wir politisch, gesellschaftlich und wirtschaftlich vor neue Hürden gestellt wurden und werden. Hatte der griechische Philosoph Heraklit von Ephesos Recht, als er formulierte:

„Dem, der erwartet,
widerfährt das Erwartete,
jedoch dem, der hofft,
das Unverhoffte.“

Eine verlässliche Prognose über die wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes abzugeben, ist nicht nur mutig, sie ist schlichtweg in Anbetracht der aktuellen Lage unmöglich. Hohe Energie- und Gaspreise, Lieferschwierigkeiten, gravierende Baukostenerhöhungen, Rohstoffknappheit: Dies sind nur einige Faktoren, die die wirtschaftliche Entwicklung nicht nur ausbremsen, sondern einbrechen lassen können. Eine wirtschaftliche Rezession wird bereits von den ersten Fachexperten befürchtet.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind alles andere als einfach. Angesichts der Dynamik der Entwicklung und dieser hohen Unsicherheit sind die Prognoserisiken im kommenden Haushalt größer als sonst.

Zu allem Überflus erreichte uns die Modellrechnung zum GFG 2023 erst Ende August; hinzu kommt, dass das Heimatministerium mit Schreiben vom 28. Oktober angekündigt hat, dass es eine Ergänzung des GFG 2023 geben werde. Hintergrund hierfür ist, dass im GFG-Entwurf Veränderungen auf Grund der Anpassung des kommunalen Steuerverbundes an die Ist-Ergebnisse im Referenzzeitraum 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022 vorzunehmen sind. Für die Berechnung des kommunalen Steuerverbundes 2023 im Haushaltsplan 2023 ist der Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022 maßgeblich. Die im Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023 vom 29. September d. J. ermittelten Zuweisungsbeträge basierten zunächst auf den Einnahmeerwartungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach der Mai-Steuerschätzung 2022 und waren nicht endgültig. Der Steuerverbund 2023 ist nunmehr auf der Basis der Ist-Ergebnisse im maßgeblichen Referenzzeitraum vom 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022 berechnet worden. Gegenüber dem Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023 mindern sich die Zuweisungsbeträge um rund 150 Mio. Euro. Für den städtischen Haushalt würde dies in jedem Jahr eine Verschlechterung von rund 1,6 bis 1,8 Mio. EUR bedeuten.

Die Aktualisierung der Orientierungsdaten wird zudem erst nach Verabschiedung des Landeshaushaltes, voraussichtlich erst im Dezember vorgelegt werden. Auch das angekündigte „Zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ liegt bisher lediglich in seiner Entwurfsfassung vor. Auch hier wird es eine Verabschiedung erst für das Ende des Jahres geben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, neben der (neg.) Dynamik im Wirtschaftsgeschehen, liegen uns bis zum heutigen

Tage nicht alle Parameter vor, die eine solide Haushaltsplanung ausmachen. Aus diesem Grund beinhaltet der heute eingebrachte Entwurf lediglich die Ergebnisse der Modellrechnung zum GFG vom 30. August (und noch nicht die Ergänzung von Ende Oktober) sowie den aktuellen Entwurf des „Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“. Wir werden Ihnen über den Veränderungsnachweis die Auswirkungen der Ergänzung des GFG 2023, der Aktualisierung der Orientierungsdaten sowie mögliche Veränderungen, die sich aus dem Gesetzgebungsverfahren im Land ergeben, einplanen. Nichts desto trotz beabsichtige ich, Sie bereits in der kommenden Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 01. Dezember über die aktuell bekannten und nicht im Entwurf enthaltenen Veränderungen auf Grund externer Einflüsse zu informieren.

Das sind keine „rosigen Aussichten“, aber die Zeit der Resignation ist noch nicht gekommen. Wir alle müssen und werden unserer Verantwortung gerecht werden, für die Bürgerinnen und Bürger Krefelds, das Bestmögliche zu liefern. „Die Kunst ist, einmal mehr aufzustehen, als man umgeworfen wird.“

1.1 Unterstützungsleistungen des Landes NRW

Der ursprüngliche Haushaltseinbringungstermin wurde auf Grund der fehlenden gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit den coronabedingten Belastungen für die Jahre 2023 und 2024 sowie zum Umgang mit den kommunalen Belastungen durch den Krieg in der Ukraine vom 14. September 2022 auf heute verschoben.

1.2 Isolation der coronabedingten Belastungen und deren Auswirkungen

Das aktuell gültige NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz regelt ausschließlich den Umgang mit den coronabedingten Belastungen für die Aufstellungsverfahren 2021 und 2022. Für 2023 und 2024 liegen bisher keine gesetzlichen Regelungen vor.

Mit Rundschreiben vom 05. September informierte Frau Ministerin Scharrenbach die Hauptverwaltungsbeamten, dass

- 1.) die Isolierung von pandemiebedingten Haushaltsbelastungen durch eine Änderung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz verlängert wird und auch die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 einbezogen werden dürfen,
- 2.) im Zuge der unter Ziffer 1 genannten Änderung auch die Belastungen der kommunalen Haushalte durch den Krieg in der Ukraine – einschließlich Mehraufwendungen für die Energieversorgung - für die Haushaltsjahre 2023 bis 2025 isoliert werden dürfen und
- 3.) die ab dem Jahresabschluss 2020 in der kommunalen Bilanz angesetzte Bilanzierungshilfe beginnend ab dem Haushaltsjahr 2027 abgeschrieben werden soll.

Umso überraschender war es dann für uns, als der vorgelegte Gesetzesentwurf Ende September nicht alle der angekündigten Regelungen beinhaltete, insbesondere die Änderungen des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes weichen von den Ankündigungen der Ministerin ab.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Isolierung von pandemiebedingten Haushaltsbelastungen durch eine Änderung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) „nur“ um das Haushaltsjahr 2023 ermöglicht, d.h., dass coronabedingte Belastungen im Jahr 2024 nicht mehr isoliert werden dürfen.

Diese Regelung belastet den städtischen Haushalt mit zusätzlichen 14,2 Mio. EUR.

1.3 Isolation der Belastungen der kommunalen Haushalte durch den Krieg in der Ukraine

Neben der genannten Änderung des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz beinhaltet das „Zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ auch die Isolierung der Belastungen der kommunalen Haushalte durch den Krieg in der Ukraine – einschließlich Mehraufwendungen für die Energieversorgung. Die Isolierung gilt allerdings nicht ausschließlich für das Jahr 2023, sondern in diesem Fall für die Haushaltsjahre 2023, 2024 und 2025.

1.4 Bilanzierungshilfe

Auch die Bilanzierungshilfe soll über das Gesetz neu geregelt werden: Die seit dem Jahresabschluss 2020 in der kommunalen Bilanz angesetzte Bilanzierungshilfe ist nunmehr beginnend im Haushaltsjahr 2026 abzuschreiben. Die Variante der Ausbuchung besteht weiterhin, nunmehr im Rahmen der im Jahr 2025 erfolgenden Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital, z.B. auch gegen die Ausgleichsrücklage.

Neben der Ausbuchung der coronabedingten Belastungen, dürfen nun auch die „kriegsbedingten“ Belastungen aus dem Haushalt isoliert werden. Diese Belastungen wirken daher **nicht ergebnisverschlechternd** auf den städtischen Haushalt.

Die mit der Corona-Pandemie sowie mit dem Ukraine/Russland-Konflikt einhergehenden „Finanzbelastungen“ bleiben trotz der genannten Unterstützungsleistung (Bilanzierungshilfe) für die kommunale Familie weiterhin bestehen. Ich betone an dieser Stelle wie bereits in den Vorjahren: Die „Bilanzierungshilfe“ versetzt uns buchhalterisch in die Lage, einen ausgeglichenen Haushalt darzustellen; rein liquiditätstechnisch bietet sie jedoch keine Hilfe. Daher müssen wir weiterhin ständig und stetig die Verantwortlichen von Bund und Land daran erinnern, dass eine nachhaltig wirkende zusätzliche Finanzausstattung zwingend notwendig ist.

2 Ergebnishaushalt 2023

Trotz der genannten Widrigkeiten erwarten wir in allen Jahren, dem Planjahr 2023 sowie der mittelfristigen Finanzplanung, „schwarze Zahlen“.

Doch, wie sich sicher vorstellen können, ist dies nur möglich, indem wir von den uns geschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten Gebrauch machen:

2.1 Ausgleichsrücklage

Mit Ziffer 4 Ihres Haushaltsbegleitbeschlusses zum Haushalt 2021 haben Sie die Verwaltung beauftragt, eine Planung vorzulegen, die ausschließt, dass die coronabedingten Isolierungsbeträge ab 2025 über 50 Jahre abgeschrieben werden. Stattdessen sollen im Jahresabschluss 2024 die bis dahin gewachsenen Isolierungsbeträge gegen das Eigenkapital verbucht werden, unter Verrechnung gegen die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage.

Wie eingangs erwähnt, führt der Gesetzesentwurf des „Zweiten Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ dazu, dass die coronabedingten Belastungen nur noch im Jahr

2023 isoliert werden können; für das Jahr 2024 wirkt sich diese Regelung um 14,2 Mio. EUR haushaltsverschlechternd aus. Um diese Belastungen kompensieren zu können, sieht der Entwurf 2023 in der „Mittelfristplanung“ eine einmalige Entnahme aus der Ausgleichsrücklage im Jahr 2024 vor. Der Haushaltsausgleich kann so fiktiv erreicht werden. Hierdurch wird Ihrem Beschluss zum Umgang mit den coronabedingten Belastungen Rechnung getragen.

2.2 Globaler Minderaufwand

Gemäß § 75 Absatz 2 GO NRW kann im Ergebnisplan auch eine pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1 Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen veranschlagt werden, der sog. „globale Minderaufwand“. Der heute eingebrachte Entwurf macht von dieser Möglichkeit erstmalig Gebrauch.

Auch durch die Berücksichtigung des „globalen Minderaufwandes“ in Höhe von rund 10 Mio. EUR erreichen wir in den Jahren 2023 bis 2026 den Haushaltsausgleich. Dabei betone ich, dass durch die Einplanung des „globalen Minderaufwandes“ keine „nice to have“ Projekte vorgesehen sind. Des Weiteren wird das Einsparvolumen an eine intensive Aufgabenkritik als ständiges Pflichtprogramm geknüpft, durch das vorhandene und neue Prozesse weiter optimiert, insbesondere digitalisiert werden sollen.

Durch den einmaligen Griff in die Ausgleichsrücklage, die Einplanung des „globalen Minderaufwandes“ als auch durch die Nutzung der Bilanzierungshilfe sind wir in der Lage, Ihnen einen Haushalt vorzulegen, der in 2023 und den Finanzplanungsjahren ausgeglichen ist.

Für das Jahr 2023 wird der städtische Haushalt in seiner Planung erstmalig ertrags- wie aufwandsseitig die eine Milliarde Euro „knacken“. Als **positiver Saldo werden in 2023 rund 1,6 Mio. Euro** ausgewiesen.

Durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist es uns möglich, im Jahr 2024 einen fiktiven Haushaltsausgleich darzustellen.

In 2025 und 2026 erwarten wir, wie eingangs erwähnt, positive Überschüsse in Höhe von 10,9 Mio. EUR und 12,8 Mio. EUR.

2.3 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge werden im Wesentlichen durch zwei Positionen gekennzeichnet: Der Gewerbesteuer und den Schlüsselzuweisungen.

a) Gewerbesteuer

Ich komme zurück auf die aktuelle wirtschaftliche Situation. Diese ist alles andere als einfach. Ob und inwiefern die deutsche Wirtschaft in eine Rezession fallen wird, bleibt abzuwarten. Gleichwohl – und das ist erfreulich – stehen wir Stichtag Heute bei der Gewerbesteuer mit insgesamt 175 Mio. EUR deutlich besser dar, als es unsere Planungen für dieses Jahr vorsahen. Das zeigt, dass wir bei allem Optimismus immer auch mit der gebotenen kaufmännischen Vorsicht kalkulieren. Und es bewährt sich der breite und diversifizierte Branchenmix Krefelds, der Einbrüche bei der Gewerbesteuer auffangen kann.

Trotz der momentan positiven Entwicklung und auf Grund gebotener Vorsicht der aktuellen Rahmendaten bleiben wir bei den von Ihnen im vergangenen Jahr beschlossenen Gewerbesteueransätzen von 167,5 Mio. EUR in 2023, 175 Mio. EUR in 2024 sowie jeweils rund 178 Mio. EUR in 2025 und 2026.

b) Gemeindefinanzierung (GFG 2023)

Die aktuelle Entwurfsplanung berücksichtigt die Ergebnisse der Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023, die am 30. August veröffentlicht wurden.

Im Ergebnis stehen deutlichen Verbesserungen bei den Schlüsselzuweisungen erhebliche Mehraufwendungen bei der Landschaftsumlage gegenüber, so dass „unterm Strich“ ein sechsstelliger positiver Betrag für den Haushalt „übrig bleibt“. Allerdings stehen die Auswirkungen der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2023 unter Vorbehalt, da sich noch Veränderungen aufgrund der angekündigten Ergänzung zum GFG 2023 und der Aktualisierung der Orientierungsdaten Ende dieses Jahres ergeben werden. Des Weiteren bleibt abzuwarten, ob die politischen Willensbekundungen zu einer möglichen Absenkung des Landschaftsumlagesatzes in der Landschaftsverbandsversammlung zum Tragen kommen werden.

2.4 Ordentliche Aufwendungen

Auch im vorliegenden Haushaltsplanentwurf 2023 bilden die Transfer- und die Personalaufwendungen mit zusammen rund 75% die beiden größten Aufwandspositionen am Gesamtvolumen der ordentlichen Aufwendungen des Haushaltes.

a) Transferaufwendungen

Den weiterhin größten Anteil der Gesamtaufwendungen stellen mit einem Volumen von circa 485,4 Mio. Euro und 47 % die Transferaufwendungen dar. Fast jeder zweite Euro des städtischen Haushaltes muss für die Transferaufwendungen aufgebracht werden, Tendenz weiter steigend.

Im Wesentlichen machen Sozialleistungen, Jugendhilfeleistungen, aber auch Zuweisungen und Zuschüsse an Konzerntöchter die Transferaufwendungen aus. Eine Gegensteuerung zur „Abfederung“ der finanziellen Belastungen ist auf Grund der gesetzlichen Aufgabenstellung nur schwer möglich. Hierbei werden seitens der Verwaltung insbesondere Schwerpunkte in der Prävention gesetzt, um zukünftige Belastungen im Transferbereich abzufangen bzw. abzumildern.

Durch die aktuelle Corona-Pandemie und vor allem der massiven wirtschaftlichen Entwicklungen, die mit dem Ukraine/Russland-Konflikt einhergehen, muss mit weiteren Anstiegen der Transferaufwendungen im Sozial- und Jugendbereich gerechnet werden.

Mit der angekündigten Wohngeldreform liegen erste zielführende Maßnahmen des Bundes zur Abfederung der wirtschaftlichen Einbußen für anspruchsberechtigte Bürgerinnen und Bürger „auf dem Tisch“. Zusätzliche staatliche Unterstützungen wie die Absenkung der geplanten Gas-Umlage, Zuschläge beim Kindergeld und weitere steuerliche Entlastungsmaßnahmen wurden angekündigt bzw. befinden sich in der Umsetzung. Da Letztere auch große Löcher in den kommunalen Haushalt reißen können, etwa weil Steuererträge bei Einkommen- und Ge-

werbsteuer niedriger ausfallen, richtet sich mein dringender Appell an den Bund, diese finanziellen Folgen mitzubedenken und erforderlichenfalls für die Kommunen abzufedern. Auch an dieser Stelle muss ich mein jährliches „Klagelied“ Richtung Bund und Land vortragen, da bis zum heutigen Tage die Fragen einer auskömmlichen Finanzierung von gesetzlichen Aufgaben ungeklärt sind: „Wer die Musik bestellt, muss sie auch bezahlen“.

b) Personalaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind seit 2014 und dem gleichzeitigen Abrutschen in den Nothaushalt um mehr als 83 Mio. EUR gestiegen und bilden im Jahr 2023 mit einem Volumen von insgesamt rund 295,4 Mio. EUR 28 % der städtischen Gesamtaufwendungen ab.

Diese Entwicklung ist auch auf personalintensive gesetzliche Veränderungen insbesondere im Jugend- und Sozialbereich zurückzuführen. Allerdings wird in den kommenden Jahren wichtiger denn je sein, dass wir zwischen gesetzlichen Pflichtaufgaben sowie freiwilligen Leistungen differenzieren. Zudem sind eine intensive Aufgabenkritik als ständiges Pflichtprogramm durchzuführen sowie vorhandene und neue Prozesse weiter zu optimieren, insbesondere auch zu digitalisieren, um diese finanzträchtige Entwicklung beherrschbar halten zu können.

Die Planansätze berücksichtigen die bisher bekannten Tarifabschlüsse sowie die Auswirkungen aus dem Stellenplan 2023. Das Land NRW hat in 2021 auf die Veröffentlichung von Orientierungsdaten – auf Grund der coronabedingt nicht planbaren Abweichungen - verzichtet. Die Aktualisierung der Orientierungsdaten, die für Ende des Jahres angekündigt ist, bleibt abzuwarten. Anpassungen müssen über den Veränderungsnachweis erfolgen. Das größte finanzwirtschaftliche Risiko für die Personalkosten dürften die anstehenden Besoldungsverhandlungen darstellen. Die Forderung des deutschen Beamtenbundes von 10,5% und der Berücksichtigung der Inflationsausgleichsprämie bis zu 3.000 EUR je MitarbeiterIn würde für den Einzelnen sicherlich einen hervorragenden „Abschluss“ darstellen. Als Finanzverantwortlicher muss ich allerdings davor warnen wie verheerend dieser „Abschluss“ für die Stadtfinanzen wäre. Sollten sich die Verhandlungsparteien „nur in der Mitte treffen“ zum Beispiel bei 5%, und ein ähnlicher Abschluss für die Angestellten erreicht werden, würde dies im Vergleich zum heutigen Personalkostenbudget einen Mehrbedarf von rund 15 Mio. EUR bedeuten. Ein „immer mehr“ an Aufgaben und zusätzlichem Personal wird uns mittelfristig vor ernste finanzielle Probleme stellen.

3 Bedeutende Investitionsvorhaben

Neben dem Ergebnishaushalt stelle ich Ihnen nun noch die wesentlichen Investitionsschwerpunkte dar.

3.1 Zentrales Gebäudemanagement (ZGM)

Grundsätzlich wird seit der Gründung des ZGM im Jahr 2020 der Großteil der Investitionen über den Wirtschaftsplan des ZGM abgebildet. Der Wirtschaftsplan soll den zuständigen Gremien, dem Betriebsausschuss ZGM am 23.11. und dem Rat am 07.12. zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der heute eingebrachte Haushaltsplanentwurf sieht einen konsumtiven Zuschuss inklusive der Weiterleitung der Bildungspauschale an das ZGM

in Höhe von 102,4 Mio. EUR vor. Auf Grund der angekündigten Gesetzesänderungen u.a. über die Möglichkeit der Bilanzierung von „kriegsbedingten“ Kosten wie z.B. Steigerungen im Energiekostenbereich wurde und wird aktuell der Wirtschaftsplan des ZGM noch einmal „auf links gedreht“, um weitere finanzielle Möglichkeiten einzuräumen. Der erhöhte Zuschuss ist im Wirtschaftsplan eingebaut. Haushalterisch kann diese Anpassung im heute vorliegenden Entwurf keine Berücksichtigung finden und wird über den Veränderungsnachweis eingeplant. Für die konstruktiven Gespräche möchte ich mich bereits an dieser Stelle bei Betriebsleiter Rachid Jaghou und dem Beigeordneten Marcus Beyer bedanken.

Die Wirtschaftsplanung des ZGM sieht für die Investitionsschwerpunkte in den nächsten Jahren ein Volumen von insgesamt 253,3 Mio. EUR vor, hiervon entfallen rund 68,3 Mio. EUR auf die Umsetzung von Investitionsmaßnahmen in 2023.

3.2 Kernhaushalt

Die Investitionsschwerpunkte des Kernhaushalts bilden neben der Erneuerung von Straßen, Rad- und Gehwegen auch die weiteren Bauabschnitte des Artenschutzentrums Zoo.

Neben dem Neubau und der Sanierung von Radwegen in Höhe von 7 Mio. EUR und der Umsetzung von Straßenbaumaßnahmen in Höhe von rund 92 Mio. EUR ist zudem auch der weitere Ausbau der „Promenade“ in Höhe von insgesamt 28,3 Mio. EUR in den Jahren von 2023 bis 2026 geplant.

Der heute eingebrachte Haushaltsplanentwurf enthält zudem insgesamt bis zum Jahr 2026 rund 18 Mio. EUR für die weiteren Ausbaustufen zum Aufbau des Artenschutzentrums des Zoos. Eine diesbezügliche Gremienvorlage über die weiteren Bauabschnitte und deren Finanzierung befindet sich in Erarbeitung und wird den politischen Gremien kurzfristig zur Entscheidung vorgelegt.

4 Chancen und Risiken im neuen Haushalt

Sehr verehrte Damen und Herren, neben den bereits skizzierten Prognoserisiken gehe ich nun auf weitere Chancen und Risiken des Haushalts ein. Hierbei müssen wir die Auswirkungen auf Grund der Corona-Pandemie und des Ukraine/Russland-Konfliktes im Blick behalten.

a) Steuerschätzung Oktober

Mit Schreiben vom 27. Oktober veröffentlichte der Deutsche Städtetag die Ergebnisse des Arbeitskreises Steuerschätzung. Diese bilden in der Regel die Basis für die Haushaltsplanansätze beim Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer.

Die aktuelle Steuerschätzung prognostiziert gegenüber Mai 2022 höhere Steuereinnahmen. Es ist jedoch zu beachten, dass diese nicht die Steuersenkungen enthält, die seitens der Bundesregierung u.a. auf Grund der gestiegenen Energiepreise geplant sind.

Insgesamt führt die Schätzung zu haushalterischen Verbesserungen von rund

- » 2,1 Mio. EUR im nächsten Jahr,
- » 3,9 Mio. EUR in 2024,

- » 1,6 Mio. EUR in 2025 und
- » 6,5 Mio. EUR in 2026.

b) Flüchtlingsthematik

Habe ich im vergangenen Jahr an dieser Stelle über die furchtbaren Bilder aus Kabul und einer möglichen neuen Flüchtlingswelle berichtet, wird diese Thematik auch im Haushalt 2023 eine Rolle spielen.

Die finanziellen Auswirkungen in Form von Unterbringungs- und Versorgungsleistungen für aufgenommene Flüchtlinge sind noch nicht in Gänze im Entwurf berücksichtigt. Auch eine Erstattung seitens Land und Bund, die zwingend ist, wurde noch nicht in den Haushalt eingestellt. Es bleibt abzuwarten, wie der Bund und insbesondere das Land mit der Thematik „Vorhaltekosten“ umgehen werden. Auch hier ist eine finanzielle Unterstützung zwingend notwendig!

Ich erinnere noch einmal, dass wir bei der „Flüchtlingswelle“ im Jahr 2015 auf zahlreichen Kosten „sitzengeblieben“ sind. Die kommunale Familie darf sich bei dieser Aufgabenbewältigung nicht erneut mit weichen Kostenzusagen von Bund und Land zufriedengeben, vielmehr bedarf es für die Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen auch tatsächlicher Unterstützungs- und Erstattungsleistungen. Daher mein klarer Appell an dieser Stelle: Diese Belastungen dürfen nicht an den Kommunen „hängen bleiben“. Hier muss die gesetzlich vorgeschriebene Konnexität endlich „gelebt“ werden.

c) Stärkungspaket Innenstadt

Das seit 2018 ins Leben gerufene Programm „Handeln und Helfen“ verdeutlicht, dass nur ein „Hand in Hand“ von ordnungs- und sozialpolitischen Maßnahmen zum Erfolg führt. Dies bleibt auch der Kern für das „Stärkungspaket Innenstadt“.

Mit einem umfassenden Maßnahmenpaket wollen wir gegenwärtige Problemlagen beheben und für eine positive Entwicklung der Innenstadt sorgen. Von großer Bedeutung ist in diesem Kontext das Drogenhilfzentrum (DHZ), welches in den nächsten Wochen an den Start gehen soll. Für den Betrieb des DHZ sind Kosten von 960 TEUR p.a. etatisiert, die Quartiersarbeit ist mit 160 TEUR p.a. eingeplant und für das Stadtentwicklungsprogramm „Soziale Stadt“ sind ebenfalls rund 160 TEUR pro Jahr im Entwurf 2023 eingestellt. Die Verwaltung wurde zudem von Ihnen beauftragt, einen konkreten Vorschlag zur Umsetzung des Konzeptes „suchtvorbeugende Maßnahmen in Krefelder Schulen, Jugend- und Familienzentren vorzulegen. Dabei sollen auch die finanziellen Auswirkungen in der Planung für den Haushalt 2023 sowie in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden. Bis zur „Deadline“ zur Erstellung des Haushaltsplanentwurfes lagen die dazu erarbeiteten Verfahrensvorschläge und die diesbezügliche Finanzierung noch nicht vor, so dass Sie diese Kosten bisher nicht im Entwurf 2023 wiederfinden. Die Thematik wird, sofern Sie heute den hierfür notwendigen Beschluss fassen, über den Veränderungsnachweis eingearbeitet werden.

Darüber hinaus ist die Aufwertung mehrerer Plätze und Straßen in der Innenstadt mit einem Zwei-Millionen-Euro-Sofortprogramm zur Verbesserung des Erscheinungsbildes und der Wahrnehmung der Innenstadt geplant. Das Programm sieht

insbesondere eine Aufwertung für den Willy-Göldenbachs-Platz und den Evangelischen Kirchplatz in den Jahren 2023 und 2024 vor.

5 Fazit/Schlussbemerkung und -appell

Wie bereits zu Beginn meiner Rede dargestellt, sind die Prognoserisiken im Haushaltsplanentwurf 2023 größer als sonst.

Es ist schlicht unmöglich, für jedes Risikoszenario vollumfänglich Vorsorge treffen zu können: Neben der Dauer des Krieges und der geopolitischen und pandemischen Entwicklung über den Winter hinweg müssen wir uns zudem mit dem Szenario einer flächendeckenden Gasmangellage auseinandersetzen sowie die steigende Inflation und die damit einhergehende Reaktion der Europäischen Zentralbank im Blick halten.

Mit dem heute eingebrachten Haushaltsplanentwurf schöpfen wir die bestehenden haushaltsrechtlichen Grenzen aus. Mehr geht nicht! Es gibt keine Spielräume für zusätzliche Belastungen des Haushalts. Sofern zusätzliche Aufgaben übernommen oder neue Schwerpunkte gesetzt werden sollen, müssen diese mit zusätzlichen Erträgen gekoppelt sein oder andere Aufgaben bzw. Projekte müssen geschoben werden.

Das Aufstellungsverfahren hat Zugeständnisse von allen Beteiligten in besonderem Maße verlangt und ich möchte mich an dieser Stelle bedanken: beim Oberbürgermeister für die notwendige Unterstützung, das Vertrauen und die Rückendeckung, bei den Kolleginnen und Kollegen des Verwaltungsvorstands und bei allen Beteiligten in der Verwaltung, die maßgeblich an diesem Entwurf mitgearbeitet haben. Es ist ein Zeichen des Zusammenhalts, dass dieser Haushalt in weitgehendem Konsens aufgestellt werden konnte.

Meine sehr verehrten Damen und Herren des Stadtrates: Ich gebe den Staffelstab nun an Sie weiter und wünsche Ihnen das notwendige Augenmaß für die anstehenden Beratungen. Wie in den vergangenen Jahren stehe ich Ihnen allen gerne mit Rat und Tat zur Seite. Ich wünsche uns gute und konstruktive Beratungen und sage für heute: Vielen Dank!

BEKANNTMACHUNG DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES FÜR DIE STADT KREFELD NACH § 71 BAUGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3634) IN DER DERZEIT GÜLTIGEN FASSUNG

Umlegungsverfahren Nr. 75
„Gewerbegebiet Gellep-Stratum“

Der Umlegungsausschuss für die Stadt Krefeld hat im Umlegungsverfahren Nr. 75 "Gewerbegebiet Gellep-Stratum" für das Grundstück

Gemarkung Gellep-Stratum,
Flur 25, Flurstück 63

in seiner Sitzung am 7.11.2022 mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber einen Beschluss nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Der Beschluss ist mit der Zustellung der Beschlussausfertigungen an die Beteiligten am 26.11.2022 und 27.11.2022 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Beschluss nach § 72 BauGB in Kraft.

Krefeld 29. November 2022
gez. Herrmann
Die Geschäftsführerin

BEKANNTMACHUNG NACH § 5 DES GESETZTES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEIT ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT

Antrag vom 05.08.2022 und Änderung vom 25.10.2022. Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (2) Stufe 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.3 u. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sowie Feststellung über die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG für die Förderung von Grundwasser zum Zweck der Wasserhaltung und der Errichtung eines Einfamilienhauses mit Unterkellerung, auf dem Grundstück Immenhofweg 11, 47803 Krefeld, Gemarkung Krefeld, Flur 15, Flurstück Nr. 59, sowie zur Wiedereinleitung in das Grundwasser.

1. Ausgangssituation und Standortbezogene Vorprüfung

Durch den Bauherrn wurde ein Antrag auf die Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 bis 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Förderung von Grundwasser zum Zweck der Wasserhaltung und der Errichtung eines Einfamilienhauses mit Unterkellerung auf dem Grundstück Immenhofweg 11, 47803 Krefeld, Gemarkung Krefeld, Flur 15, Flurstück-Nr. 59, sowie zur Wiedereinleitung in das Grundwasser, vom 05.08.2022, gestellt. Aufgrund des auf November 2022 verschobenen Baubeginns und des zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich noch geringen Wasserandrangs wurden die Gesamtentnahmemengen neu berechnet und in einem zweiten Erläuterungsbericht zum Antrag auf eine Wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8-11 WHG dargestellt.

Für die für das Bauvorhaben Immenhofweg 11, 47803 Krefeld erforderliche Wasserhaltung werden die folgenden Fördermengen beantragt:

Pro Stunde:	85 m ³ /h
Pro Tag:	2040 m ³ /d
Für die Dauer von 35 Tagen:	71.400 m ³

Westlich angrenzend an die Straße Immenhofweg wird gemäß vorliegendem Antrag vom 08.08.2022 ein Einfamilien-Wohnhaus geplant. Das Einfamilienhaus besteht aus zwei Vollgeschossen und Dachaufbau und einer Unterkellerung.

Die Gründung des Einfamilienhauses erfolgt auf einer Bemessungshöhe von 33,90 mNHN = EG Höhe +/- 0,00 m. Die Unterkellerung bis zur UK Bodenplatte beträgt KG = -3,315 m. Die Kellersohle liegt auf einer Höhe von 30,58 mNHN.

Das Grundwasser wurde im Mai 2022 bei 31,23 mNHN und im Juli 2022 bei 31,20 mNHN eingemessen. Bei tendenziell abnehmenden Grundwasserständen ergibt sich für das Sommerhalbjahr 2022 ein Grundwasser-Flurabstand von mehr als 1,7 m unter GOK. Die Grundwasserströmung ist ENE gerichtet. Bei den Bohrungen wurden zunächst Auffüllungen mit 0,4 bis 0,9 m Mächtigkeit über bindigen Deckschichten, die bis in 1,6 m Tiefe unter GOK reichen, angetroffen. Darunter folgen wasserführende Schichten aus schwach kiesigen bis kiesigen Mittel- und Grobsanden der Niederterrasse. In 7,1 m Tiefe folgen Einschaltungen des 2 - 4 m mächtigen Krefelder Interglazials über sandigkiesigen Rheinablagerungen, die bis in 25 m Tiefe reichen. Für die hydraulischen Berechnungen wird ein Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f = 4 \times 10^{-3}$ m/s der kiesigen Sande angesetzt.

Für die Zeit der Herstellung der Baugrube und der Unterkellerung des Einfamilienhauses ist eine Wasserhaltung erforderlich. Die Wasserentnahme erfolgt über vier Brunnen an den Eckpunkten der Baugrube, die bis in eine Tiefe von 28,58 mNHN niedergebracht werden. Die Brunnen werden mit Tauchpumpen betrieben. Das Absenkziel für das Grundwasser ist eine Tiefe von 30,28 mNHN. Durch die Absenkung entsteht ein Absenktrichter mit einer Bemessungsreichweite von 142 m. Das geförderte Grundwasser wird über DSI-Brunnen auf dem Grundstück des Bauvorhabens wieder versickert.

Aufgrund der Einstufung des Projektes als Grundwasserentnahme gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.3 UVPG ist für das Vorhaben mit einer Entnahme zwischen 5.000 m³ und weniger als 100.000 m³ Grundwasser eine Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (2) UVPG durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind. Da sich das Bauvorhaben mit Baugrubenwasserhaltung im Bereich der Krefelder Niederterrasse mit durchschnittlich geringem Grundwasser-Flurabstand befindet und durch die Reichweite des Absenktrichters die Beeinträchtigung von grundwasserabhängigen Ökosystemen nicht ausgeschlossen werden kann, wird die Vorprüfung des Einzelfalls als Standortbezogene Vorprüfung Stufe 1 gemäß § 7 (2) i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG durchgeführt.

2. Standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 (2) UVPG i. V. m. mit Anlage 1 Nr. 13.3.3 und Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG

Unter besonderer Berücksichtigung der unter Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete und Objekte wird die Belastbarkeit der im Gebiet des Bauvorhabens und der Wasserhaltung relevanten Schutzgüter beurteilt.

Es ist festzustellen, dass Natura-2000-Gebiete nach § 7 (1) Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Gebiet der Wasserhaltung oder in der Nähe nicht vorhanden sind. Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG sowie Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG bestehen im Wasserhaltungsgebiet nicht. Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG liegen außerhalb

der Reichweite des Absenktrichters. Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind ebenso nicht vorhanden.

Das Gebiet der Wasserhaltung ist kein Bestandteil eines Wasserschutzgebietes. Vorschriften der Europäischen Union (Luftreinhalteplan, Lärmaktionsplan) haben für das Gebiet der Wasserhaltung keine Relevanz. Denkmäler, Bodendenkmäler oder Gebiete mit archäologisch bedeutenden Landschaften sind im Gebiet der Wasserhaltung nicht verzeichnet. Die Bevölkerungsdichte des Stadtteils Kriedbruch (1785 Ew./km²) ist als gering einzustufen und hat für das Wasserhaltungsgebiet keine Relevanz. Quellen für den Eintrag von Schadstoffen, die die Wasserqualität des entnommenen und wieder versickerten Grundwassers beeinflussen könnten, sind nicht bekannt.

Der Standort des Bauvorhabens befindet sich auf der Niederterrasse mit Böden aus Hochflutlehmen und staunassen Böden, die im ungestörten Zustand Gleyen und Nassgleyen aus Flussablagerungen der Niederterrasse entsprechen. Diese Böden wurden in der Vergangenheit durch Gräben entwässert, so dass sie landwirtschaftlich als Ackerflächen nutzbar wurden. Aufgrund der geringen Durchlässigkeit besitzen die Böden eine erhöhte Wasserspeicherkapazität.

Das Bauvorhaben liegt einschließlich der Wasserhaltung innerhalb eines Wohngebietes mit Einzelwohnhäusern, Gärten, Wiesen und Einzelbäumen. Südwestlich schliessen die Kleingarten-Siedlungen Immenhof und Dahlerdyk an. Südöstlich des Bauvorhabens befindet sich eine Parkanlage mit Grünflächen und Baumbestand. Die Kleingärten und Baumpflanzungen sind nicht grundwasserabhängig, können aber aufgrund des geringen Grundwasserabstandes als grundwassernahe Pflanzengesellschaften bezeichnet werden. Sie sind bedeutsam als Lebensräume für Vögel und Kleintiere und sind deswegen nach Möglichkeit zu erhalten. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung kann im Sommerhalbjahr zu temporärem Trockenstress der Pflanzenstrukturen führen.

Die Wasserhaltungsmaßnahme zur Trockenhaltung der Baugrube findet im Nov./Dez. 2022 am Ende der Vegetationsperiode, bei der der Wasserbedarf der Pflanzen abnimmt, statt. Die Dauer der Wasserhaltungsmaßnahme von 35 Tagen sowie die Wasserentnahmemenge von 71.400 m³ sind als gering einzustufen. Da außerdem keine grundwasserabhängigen Ökosysteme im Wasserhaltungsgebiet vorhanden sind, kann der temporäre Trockenstress der grundwassernahen Baum- und Gehölzstrukturen vernachlässigt werden. Erhebliche Auswirkungen werden durch die Grundwasserentnahme im Wasserhaltungsgebiet und durch die Versickerung des Grundwassers nicht erwartet.

3. Feststellung zur UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG

Nach der Standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 (2) UVPG des Antrags auf Erteilung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 bis 11 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Förderung von Grundwasser zur Wasserhaltung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Unterkellerung, auf dem Grundstück Immenhofweg 11, 47803 Krefeld, Gemarkung Krefeld, Flur 15, Flurstück-Nr. 59, sowie zur Wiedereinleitung in das Grundwasser, ergeben sich keine Hinweise auf zu erwartende, erhebliche nachteilige Auswirkungen

auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG. Gemäß § 5 (1) UVPG i. V. m. § 5 (2) UVPG stelle ich daher fest, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 4 i. V. m. § 2 UVPG sowie § 15 ff. UVPG wird nicht durchgeführt. Ein UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG entfällt.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist gemäß § 5 (2) UVPG der Öffentlichkeit einschließlich der genannten wesentlichen Gründe durch die zuständige Behörde bekannt zu geben. Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Krefeld, 16.11.2022
Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz
Im Auftrag
gez. Weindorf

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

02.12. – 04.12.2022

Bruno Specht

Krützpoort 27

47804 Krefeld

71 07 06

09.12. – 11.12.2022

Harald Remmetz

Nassauerring 347

47803 Krefeld

59 02 07

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar
montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr
sowie samstags von 10 bis 19 Uhr
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer 0 21 51 / 63 40 oder per E Mail an KOD@Krefeld.de informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugs geld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.